

AMTSBLATT

DER REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken in Würzburg

50. Jahrgang

Würzburg, 24. Oktober 2005

Nr. 20

Inhaltsübersicht:

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Grainberg-Kalbenstein und Saupurzel“ vom 20.10.2005 Nr. 55.1-8622.01-11/98 169

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Ruine Homburg“ vom 29.09.2005 Nr. 55.1-8622.01-3/96 186

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Grainberg-Kalbenstein und Saupurzel“ Vom 20. Oktober 2005 Nr. 55.1-8622.01-11/98

Auf Grund von Art. 7, Art. 45 Abs. 1 Nr. 2 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - (BayRS 791-1-U) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1998 (GVBl S. 593), zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 26. Juli 2005 (GVBl S. 287), erlässt die Regierung von Unterfranken folgende

Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

(1) Der nördlich und östlich der Stadt Karlstadt gelegene Prallhang des Maines mit angrenzendem Plateaubereich, der Rehnützberg sowie der markante Berg Saupurzel mit seinen Hanglagen werden unter der Bezeichnung „Grainberg-Kalbenstein und Saupurzel“ in den in § 2 bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

(2) Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt auch zum Schutz von Teilbereichen des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Maintalhänge zwischen Gambach und Veitshöchheim“ (DE-6124-372) als Bestandteil des kohärenten Europäischen Ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete „Natura 2000“.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 302 ha und liegt in den Gemarkungen Karlstadt und Gambach, Stadt Karlstadt, sowie in der Gemarkung Eußenheim, Gemeinde Eußenheim, Landkreis Main-Spessart.

(2)¹ Die Grenzen des Naturschutzgebietes ergeben sich aus den Schutzgebietskarten M 1 : 25.000 und M 1 : 5.000 (Anlagen 1 und 2), die Bestandteil dieser Verordnung sind.

² Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1 : 5.000.

(3) Der größte Teil der Schutzgebietsfläche ist zugleich auch Teil eines gemeldeten FFH-Gebietes, der in der Karte M 1 : 25.000 (Anlage 1) dargestellt ist.

§ 3

Schutzzweck

- (1) Zweck der Festlegung des Naturschutzgebietes ist es,
1. das aus Sicht des Arten- und Biotopschutzes mitteleuropäisch bedeutsame und komplex aufgebaute Trockengebiet vom Grainberg bis zum Saupurzel zu erhalten und zu optimieren,
 2. einen herausragenden Ausschnitt der landesweit bedeutsamen Trockenverbundachse im Muschelkalk zu sichern und einen überregional bedeutsamen Schwerpunkt für Sandrasen-Ökosysteme in Bayern wiederherzustellen.
 3. den Lebensraumkomplex am Westabfall der Mainfränkischen Platten, bestehend aus Felsfluren, Magerrasen, Säumen und lichten Wäldern, insbesondere die Vielfalt der Lebensräume von den Laub- und Nadelholz-Wäldern auf den Plateaulagen über magere Wiesen, extrem seltene Sandrasenflächen, extensiv genutzte Weinberge, Kalkscherbenäcker und Sandäcker bis hin zu den dominanten Volltrockenrasen sowie thermophilen, orchideenreichen Laubmisch- und Anemone-Kiefernwäldern zu erhalten,
 4. das zentrale Vorkommen der international bedeutsamen und in Mainfranken endemischen Pflanzengesellschaften (Mainfränkischer Erdseggen-Trockenrasen und Gamander-Blaugrasrasen) in einer lokalen Ausbildung mit dem Kalmut-Habichtskraut und dem Karlstadter Habichtskraut zu erhalten und zu optimieren,
 5. die bundesweit bedeutsame Ackerwildkrautflora zu erhalten,
 6. die Vorkommen der felsbrütenden Vogelarten und sehr seltenen Vögel der Trockenlebensräume zu sichern,
 7. die zahlreichen Strukturelemente wie die ausgedehnten Felsformationen, Weinbergsmauern, offenen Wegböschungen, Halden, Taleinschnitte (Maingestellgraben), Erdanrisse, Säume und Gebüsche sowie alten Hochstamm-Obstbäume

als wesentliche Voraussetzungen des Artenreichtums zu erhalten,

8. die Vorkommen zahlreicher seltener und sehr seltener Pflanzen- und Tierarten sowie ihrer Lebensräume zu erhalten, in besonderem Maße die international bedeutsamen und endemischen Volltrockenrasen, Mittel- und Niederwaldstrukturen, mageren Kalkscherbenäcker und lichten Kiefernwaldbestände,
9. das Nutzungsmosaik der Magerrasen- und Waldgesellschaften im Zusammenhang mit umweltschonendem Weinbau und Ackerbrachen zu erhalten, genutzte Ackerstandorte zu extensivieren oder in extensives Grünland zu überführen sowie kleinteilige Weinberge mit ihren Mauern und Treppen sowie deren Nutzung zu erhalten,
10. die Strukturen der Mittel- und Niederwälder durch Wiederaufnahme dieser typischen Waldbewirtschaftungsformen oder durch vergleichbare Pflegenutzungen zu erhalten,
11. die besondere Schönheit, Vielgestaltigkeit und Eigenart der Landschaft zu schützen sowie den natur- und kulturbetonnen Charakter der Plateau- und Hanglagen und deren besonderen Erlebniswert zu bewahren,
12. die in der Anlage 3 (Bestandteil dieser Verordnung) aufgeführten und in der Anlage 2 (Karte) durchnummerierten Bodendenkmäler und Geotope zu erhalten.

(2) ¹Schutzzweck im Sinne von § 10 Abs. 1 Nr. 9 a BNatSchG ist auch die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse im Gebietsnetz „Natura 2000“.

²Hierbei handelt es sich um die folgenden im Schutzgebiet vorkommenden Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie:

- | | |
|-------|--|
| 2330 | Dünen mit offenen Grasflächen mit <i>Corynephorus</i> und <i>Agrostis</i> , |
| 5130 | Formationen von <i>Juniperus communis</i> auf Kalkheiden und -rasen, |
| 6110* | Lückige basophile oder Kalk-Pioniergras (Alyssosedion albi), |
| 6120* | Trockene, kalkreiche Sandrasen, |
| 6210* | Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (<i>Festuco-Brometalia</i>) (*besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen), |
| 6510 | Magere Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i>), |
| 8160* | Kalkhaltige Schutthalden der collinen bis montanen Stufe Mitteleuropas, |
| 8210 | Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation, |
| 9130 | Waldmeister-Buchenwald (<i>Asperulo-Fagetum</i>), |
| 9150 | Mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald (<i>Cephalanthero-Fagion</i>), |

sowie um die Habitate der im Schutzgebiet vorhandenen Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie:

Myotis bechsteinii (Bechsteinfledermaus), *Myotis myotis* (Großes Mausohr), *Euplagia quadripunctaria** (Spanische Flagge) und *Cypripedium calceolus* (Frauenschuh)¹⁾.

¹⁾ Das Zeichen „*“ bedeutet: Prioritärer Lebensraumtyp bzw. prioritäre Art im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 4 bzw. § 10 Abs. 2 Nr. 8 BNatSchG.

§ 4

Verbote

(1) ¹Nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer erheblichen Störung führen können. ²Insbesondere sind entsprechend Art. 13c Abs. 1 BayNatSchG Veränderungen oder Störungen verboten, die das Naturschutzgebiet in seiner Eigenschaft als gemeldetes FFH-Gebiet in den für das Erhaltungsziel maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigen können. ³Entsprechend Art. 13c Abs. 2 BayNatSchG sind Projekte im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 11 BNatSchG verboten, die das Naturschutzgebiet in seiner Eigenschaft als gemeldetes FFH-Gebiet einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen in den für das Erhaltungsziel maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigen können.

⁴Auf dieser Grundlage ist es deshalb insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Weinbergsmauern herauszunehmen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Bohrungen oder Sprengungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Plätze oder Pfade neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
4. Leitungen jeder Art zu errichten oder zu verlegen,
5. die Lebensbereiche (Biotope) der Pflanzen und Tiere nachteilig zu verändern oder zu stören, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
6. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
7. in Wäldern der in der Anlage 2 dargestellten Zone I Schattholzarten zu pflanzen,
8. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen,
9. selbstfahrende oder angebaute oszillierende oder rotierende Gehölzschnidegeräte einzusetzen,
10. freilebenden Tieren nachzustellen oder diese mutwillig zu stören, zu fangen oder zu töten, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
11. Flächen umzubrechen oder Flächen in der in der Anlage 2 dargestellten Zone I zu mulchen,
12. Flächen aufzuforsten,
13. Koppeltierhaltung zu betreiben, Zäune (ausgenommen Wildschutzzäune) oder Wildgehege zu errichten,
14. zu düngen oder Pflanzenbehandlungsmittel einzusetzen,
15. Gegenstände jeder Art zu lagern, aufzustellen oder anzubringen,
16. vorhandene wassergebundene Wege mit anderem als offenerem Material einzudecken,
17. eine andere als die nach § 5 zugelassene Nutzung bzw. Tätigkeit auszuüben.

(2) Ferner ist nach Art. 7 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 BayNatSchG verboten:

1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege mit Fahrzeugen aller Art zu fahren oder diese

- dort abzustellen; dies gilt nicht für Grundstückseigentümer und sonstige Berechtigte im Zusammenhang mit der Ausübung einer nach § 5 zugelassenen Nutzung bzw. Tätigkeit,
2. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege zu reiten oder Rad zu fahren,
 3. mit Ausnahme des Lenzsteiges in den Felsen zu klettern und sich abzuseilen,
 4. in der Zone I die markierten Wege und Pfade zu verlassen,
 5. zu zelten oder zu lagern,
 6. Feuer zu machen oder zu grillen,
 7. mit Luftfahrzeugen, insbesondere Hängegleitern, Gleitsegeln und Flugmodellen zu starten und zu landen,
 8. Hunde, ausgenommen Jagd- und Hütehunde beim Einsatz in rechtmäßiger Ausübung einer nach § 5 zugelassenen Nutzung bzw. Tätigkeit, frei laufen zu lassen,
 9. zu lärmern oder Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräte zu benutzen,
 10. Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten, insbesondere durch Aufsuchen, Scheuchen - dazu zählt auch das Fliegen mit Luftfahrzeugen - oder durch Ton- und Lichtbildaufnahmen oder ähnliche Handlungen zu beunruhigen oder zu belästigen.

§ 5

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayNatSchG und § 4 dieser Verordnung sind:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in Form
 - a) der Nutzung als Acker einschließlich der erforderlichen Düngung und des Einsatzes von Pflanzenbehandlungsmitteln auf den bisher entsprechend genutzten Flurstücken (t = Teilfläche)
 - der Gemarkung Karlstadt
Nrn. 1570 (t), 1796(t), 1812(t), 1813(t), 1815(t), 1823 - 1830(t), 1834(t), 1850(t), 1851, 1854, 1855, 1856(t), 1864(t), 1865(t), 2023(t) - 2027(t), 2028, 2028/2(t) - 2031(t), 2034(t) - 2037(t), 2086/1, 2087(t), 2089(t) - 2092(t), 2101(t), 2117/3(t), 2119/2(t), 2120 - 2122, 2124(t) - 2131(t), 2133(t), 2135(t) - 2137(t), 2142, 2143, 2756(t) - 2780(t), 2782(t) - 2784(t), 2786(t) - 2788(t), 2788/2, 2788/3(t), 2791/1 - 2798, 2801/1, 2803/1 - 2805/1, 2808/1(t), 2809/1(t), 2813(t), 2813/2(t), 2815(t), 2816, 2817(t), 4078, 4100(t), 4103(t), 4300(t), 4400(t), 4500(t) und 4600(t),
 - der Gemarkung Gambach Nrn. 2989 und 2990,
 - der Gemarkung Eußenheim Nrn. 787(t), 791(t), 1016(t).
 - b) der Grünlandnutzung in der in Anlage 2 dargestellten Zone I durch Mahd ab 15. Juni, jedoch ohne Düngung, Zone II durch Mahd ohne zeitliche Einschränkung sowie mit Düngung,
 - c) der Hüte- und Wanderschäferei, wobei in der in Anlage 2 dargestellten Zone I keine Pferche zulässig sind,
 - d) der Nutzung und Pflege von Streuobstbeständen einschließlich der Entfernung abgängiger Obstbäume sowie der Neupflanzung mit Hochstammobst,

- e) der Nutzung als Weinberg einschließlich der erforderlichen Düngung und des Einsatzes von Pflanzenbehandlungsmitteln auf den bisher entsprechend genutzten Flurstücken (t = Teilfläche)

- der Gemarkung Karlstadt

Nrn. 1481(t), 1482(t), 1482/2, 1489(t), 1496(t), 1498(t), 1498/2(t), 1498/3(t), 1498/5(t), 1499, 1500(t), 1500/2, 1501(t) - 1506(t), 1508(t) - 1510(t), 1510/2, 1511, 1513(t), 1515/3(t), 1516, 1517, 1518/4, 1518/5, 1519 - 1521, 1521/2, 1522/2(t), 1523(t), 1524(t), 1527(t), 1532(t), 1532/2(t), 1533(t), 1534/2(t), 1535/2(t), 1538(t), 1539, 1541 - 1544, 1541/2(t), 1542(t), 1543, 1544/2, 1547 - 1548, 1552 - 1558, 1553/2, 1559 - 1565, 1559/2, 1564/2(t), 1572(t), 1573(t), 1575(t), 1582(t) - 1584(t), 1584/3 (t), 1585, 1586, 1586/2, 1586/3(t), 1587(t), 1589(t), 1600, 1600/2, 1601, 1621(t), 1625(t), 1631(t), 1632(t), 1689(t), 1751(t) - 1753(t), 1773(t), 1775(t), 1776(t), 1778(t), 1785(t), 1802(t), 1803(t), 1808(t), 1808/1(t), 1808/3(t), 1832(t), 1833(t) und 2785(t),

- der Gemarkung Gambach

Nrn. 1474 - 1479, 1475/2, 1480(t) - 1482(t), 1483 - 1489, 1483/2, 1489 - 1492, 1492/2, 1493, 1493/2, 1494, 1495, 1495/2, 1496 - 1500, 1496/2 - 1500/2, 1555(t), 1673(t), 1674(t), 1675 - 1680, 1681(t) und 1682(t).

2. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung auf Flächen im Sinne des Waldgesetzes für Bayern mit der Maßgabe, in der in Anlage 2 dargestellten
 - Zone I die Lichtbaumarten zu fördern; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Satz 4 Nrn. 7, 12 und 14,
 - Zone II die naturnahen, artenreichen Mischwaldbestände zu erhalten bzw. wiederherzustellen; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Satz 4 Nrn. 12 und 14,
3. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie die Aufgaben des Jagdschutzes mit der Maßgabe, in der in Anlage 2 dargestellten Zone I neue Jagdkanzeln, Wildfutterstellen, Kirrungen oder Wildäcker nur mit Zustimmung des Landratsamtes Main-Spessart - untere Naturschutzbehörde - zu errichten,
4. Unterhaltungsmaßnahmen an den vorhandenen Straßen und Wegen im gesetzlich zulässigen Umfang; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Satz 4 Nr. 3 und Nr. 16,
5. Betrieb, Unterhaltung oder Erneuerung der bestehenden Energieversorgungs-, Trinkwasserversorgungs-, Abwasser-, Fernmelde- und Telekommunikationsanlagen; aufschiebbar Maßnahmen sind mit Zustimmung des Landratsamtes Main-Spessart - untere Naturschutzbehörde - durchzuführen,
6. der Flugbetrieb und die Unterhaltung der vorhandenen Flugbetriebsflächen, Start- und Landebahnen sowie das Starten und Landen von Segelflugmodellen, auch mit Elektromotoren mit Ausnahme von Nurflügler-Modellen („Delta-Modelle“) im Rahmen der jeweils gültigen Nutzungsvereinbarung mit Zustimmung der Regierung von Unterfranken - höhere Naturschutzbehörde - auf dem bestehenden Flugplatz „Karlstadt-Saupurzel“.
7. das Starten und Landen mit Hängegleitern und Gleitsegeln sowie motorlosen Segelflugmodellen mit Ausnahme von Nurflügler-Modellen („Delta-Modelle“) im Rahmen einer gültigen luftrechtlichen Erlaubnis bzw. einer gültigen Nutzungsvereinbarung mit Zustimmung der Regierung von

- Unterfranken - höhere Naturschutzbehörde - auf dem zugelassenen Fluggelände am Grainberg, Fl.Nrn. 1718 (t) und 2991,
8. die Nutzung und Instandhaltung rechtmäßig errichteter Gebäude und sonstiger baulicher Anlagen einschließlich deren Umfeld,
 9. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegmarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen oder Hinweisschildern, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Zustimmung der Naturschutzbehörden erfolgt,
 10. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz-, Pflege- und Gestaltungsmaßnahmen. Hierzu zählen insbesondere auch Pacht-, Nutzungs- und Pflegeverträge des Vertragsnaturschutzprogrammes.

§ 6

Befreiungen

(1) Von den Verboten des Bayerischen Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG oder entsprechend Art. 49a BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden.

(2) Zuständig für die Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Unterfranken - höhere Naturschutzbehörde -, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG das Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz als oberste Naturschutzbehörde zuständig ist.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 7 Abs. 3 Satz 4 BayNatSchG kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 1 Satz 4 Nrn. 1 bis 17 oder Abs. 2 Nrn. 1 bis 10 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 8

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Verordnungen über das Naturschutzgebiet „Grainberg-Kalbenstein“ vom 26.06.1941 (RegAnz Ausg.

224/227) und die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Flugsande bei Karlstadt“ vom 15.09.1999 (RABl Nr. 14/99) außer Kraft.

Würzburg, den 20. Oktober 2005

Regierung von Unterfranken

Dr. Paul Beinhofer
Regierungspräsident

GAP1 8622

RABl 2005 S. 169

(Anlage 3)

Liste der Bodendenkmäler und Geotope im Naturschutzgebiet „Grainberg-Kalbenstein und Saupurzel“

Bodendenkmäler

1. 600 m südlich der Kirche von Gambach, Flur „Grainberg“, Flur-Nrn. 1670, 1690 - 1705, 1709 - 1742, Fundst.-Nr. 6024/0060
2. 2000 m östlich der Kirche von Karlstadt, Flur „Saupurzel“, Flur-Nr. 4103, Fundst.-Nr. 6024/0249
3. 2.450 m ost-nordöstlich der Kirche von Karlstadt, Flur-Nr. 4400, Fundst.-Nr. 6024/0255

Geotope

4. Geotop-Nr. 677 A 009, Aufschlüsse am Kalbenstein, Felswand/-hang, Felssturz, Unterer Muschelkalk
5. Geotop-Nr. 677 A 004, Buntsandstein-Profil bei Gambach, Steinbruch
6. Geotop-Nr. 677 A 007, ehemaliger Steinbruch am Grainberg, Unterer Muschelkalk
7. Geotop-Nr. 677 R 011, Flugsande am Saubürzel östlich Karlstadt, Dünenfeld

Numerierung in der Karte M 1:5.000, Anlage 2

Würzburg, den 20. Oktober 2005

Regierung von Unterfranken

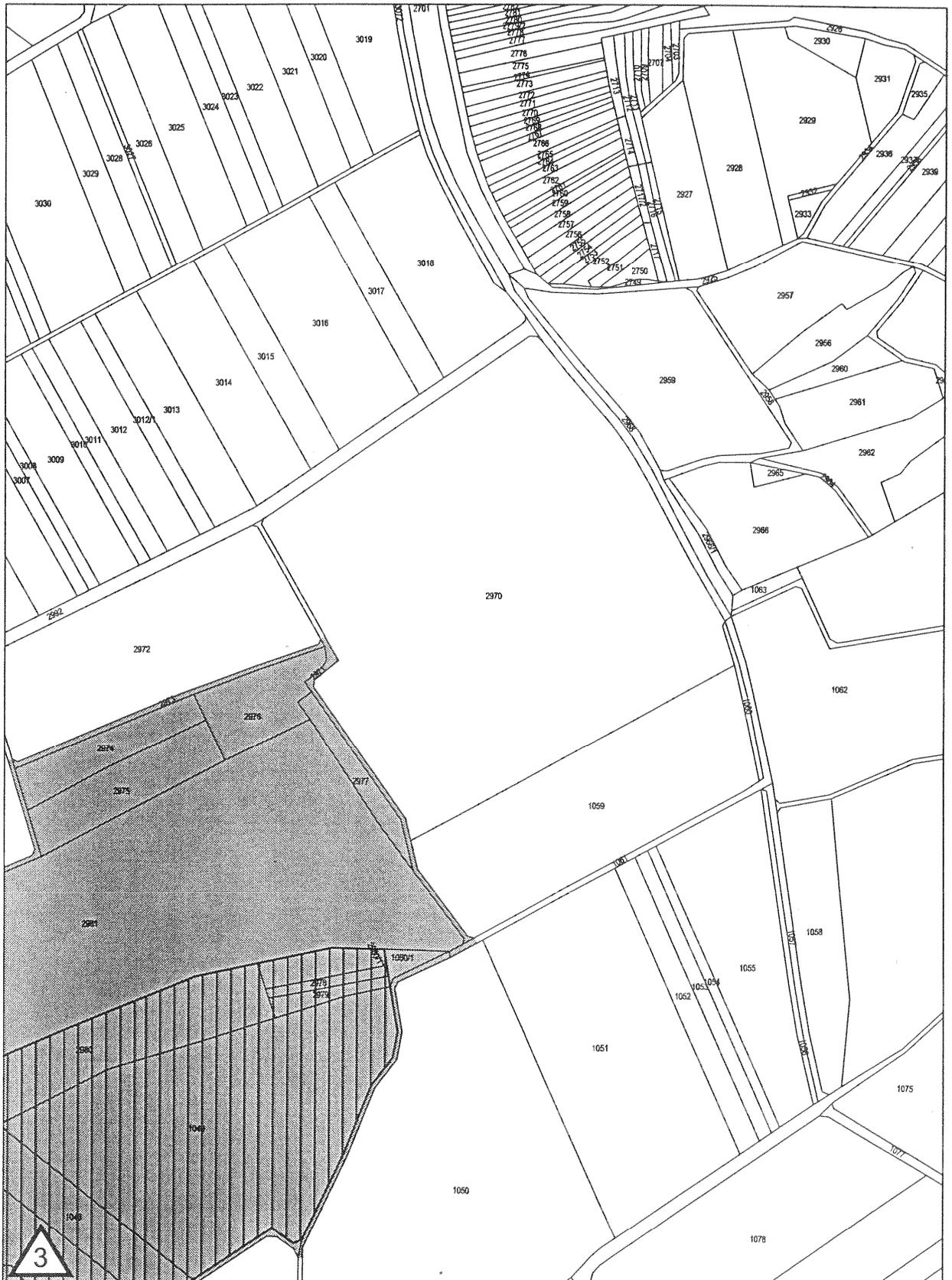
Dr. Paul Beinhofer
Regierungspräsident

[Hinweis:

Die in § 2 Abs. 2 Satz 1 der vorstehenden Verordnung erwähnte Karte (Anlage 1) befindet sich aus drucktechnischen Gründen in der Mitte.]

Anlage 2

Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet "Grainberg-Kalbenstein und Saupurzel" vom 20. Oktober 2005, Ausschnitt 3



Anlage 2

Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet "Grainberg-Kalbenstein und Saupurzel" vom 20. Oktober 2005, Ausschnitt 5

